



Gemeinde Kirchberg BE

# Gebührenverordnung 2012

Revision Anhänge 2016



Der Gemeinderat Kirchberg erlässt gestützt auf Artikel 8 des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Kirchberg folgende

# Gebührenverordnung

Gegenstand	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Kirchberg bemisst die Gebühren für Leistungen nach dem Gebührenreglement aufgrund von Tarifen in den Anhängen.</p> <p><sup>2</sup> Die Anhänge sind Bestandteile dieser Verordnung.</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Erhebung von Gebühren nach besonderen Gemeindeerlassen oder nach direkt anwendbaren Vorschriften des übergeordneten Rechts.</p>
Auslagen	<p><b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Als Auslagen im Sinn von Art. 4 des Gebührenreglements gelten insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Porti und Kosten der Telekommunikation, wenn sie erheblich sind;</li><li>b) Reise- und Transportkosten, insbesondere Auslagen für Fahrzeuge, die in Zusammenhang mit gebührenpflichtigen Verrichtungen verwendet werden;</li><li>c) Honorare für Experten, Zeugnisse und Übersetzungen;</li><li>d) Kosten für Bestätigungen, Bescheinigungen, Fotokopien und andere Unterlagen dritter Stellen;</li><li>e) weitere Kosten für Arbeiten, die durch Dritte ausgeführt und in Rechnung gestellt werden.</li></ul> <p><sup>2</sup> Wo in den Tarifen nichts anderes bestimmt ist, werden die tatsächlichen Kosten verrechnet.</p> <p><sup>3</sup> Die Auslagen nach Absatz 1 werden auch in Rechnung gestellt, wenn sie in den Tarifen nicht ausdrücklich erwähnt sind.</p>
Aufwandgebühr	<p><b>Art. 3</b> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt in</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Aufwandgebühr 1 für normale Verwaltungstätigkeit;</li><li>b) Aufwandgebühr 2 für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert.</li></ul>
Verfügung der Gebühren sowie deren Erlass	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die zuständigen Kommissionen oder Abteilungsleitungen verfügen die Gebühren im Rahmen dieser Verordnung.</p>

<sup>2</sup> Für den Erlass von Gebühren ist der Gemeinderat zuständig (Art. 5 des Gebührenreglements).

Mehrwertsteuer

**Art. 5** Für allfällig mehrwertsteuerpflichtige Leistungen ist die Mehrwertsteuer zusätzlich zu den Gebühren gemäss den Tarifen geschuldet.

Bezug der  
Gebühren

**Art. 6** <sup>1</sup> Die zuständigen Gemeindestellen beziehen geringe Beträge in bar und gegen Quittung ein.

<sup>2</sup> Höhere Beträge stellen sie in der Regel in Rechnung.

<sup>3</sup> Sie können Gebühren zum Voraus in Rechnung stellen.

Fälligkeit und  
Zahlungsfrist

**Art. 7** <sup>1</sup> Die geschuldeten Beträge sind mit Erhalt der Rechnung fällig.

<sup>2</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Verzugszins

**Art. 8** Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Inkasso

**Art. 9** <sup>1</sup> Die zuständige Inkassostelle der Gemeinde mahnt säumige Gebührenpflichtige.

<sup>2</sup> Sie verfügt Gebühren und Auslagen, die bestritten oder trotz Mahnung nicht bezahlt werden.

<sup>3</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, leitet die Gemeinde das rechtliche Inkasso ein.

Inkrafttreten

**Art. 10** <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Kirchberg auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

So beraten und beschlossen durch den Gemeinderat am 27. August 2012.

## GEMEINDERAT KIRCHBERG BE

sig.  
W. Wyss  
Präsident

sig.  
HP. Keller  
Gemeindeschreiber

# Anhänge zur Gebührenverordnung 2012

Anhang 1	Allgemeines
Anhang 2	Gemeindeschreiberei
Anhang 3	Finanzverwaltung
Anhang 4	Sozialdienst
Anhang 5	Bauverwaltung
Anhang 6	Werkhof
Anhang 7	Schule
Anhang 8	Öffentliche Anlagen
Anhang 9	Feuerwehr

## Anhang 1 – Allgemeines

Beschreibung	Tarif
<b>1.1. Aufwandgebühren</b>	
1.1.1. Aufwandgebühr 1 (normale Verwaltungstätigkeit)	Fr. 70.00 pro Stunde
1.1.2. Aufwandgebühr 2 (Verwaltungstätigkeit, die besondere fachliche Qualifikation erfordert)	Fr. 100.00 pro Stunde
<b>1.2. Gebühreninkasso</b>	
1.2.1. 1. Mahnung (Zahlungserinnerung)	Keine Gebühr
1.2.2. Weitere Mahnung	Fr. 20.00
1.2.3. Verfügung	Fr. 30.00
1.2.4. Betreuungskosten	Effektive Kosten
<b>1.3. Datenauskünfte</b>	
1.3.1. Einsicht in eigene Akten	
1.3.1.1. einfache, einmalige Auskunftserteilung	Keine Gebühr
1.3.2. Einsicht in Datenregister	
1.3.2.1. Personenauskünfte, Einzeladressangaben	Fr. 10.00
1.3.2.2. Listenauskünfte	Aufwandgebühr 1
1.3.2.3. Nachschlagung im Gemeindearchiv oder in Registern und Dateien sowie Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr 1
1.3.2.4. Auskünfte, Bescheinigungen und Empfehlungen für Dritte zu kommerziellen Zwecken, soweit nicht in den einzelnen Bereichen geregelt	Aufwandgebühr 1
<b>1.4. Drucksachen, Reglemente</b>	
1.4.2. Reglemente	Keine Gebühr
1.4.3. Abgabe von Auflageakten in Fotokopie	Keine Gebühr
1.4.4. Offizieller Ortsplan	Fr. 6.00
1.4.5. Buch Kirchberg (Ortsgeschichte zum 1000-Jahr-Jubiläum 1994)	Fr. 50.00
<b>1.5. Fotokopien</b>	
1.5.1. Schwarzweiss Kopie	Fr. 0.20 pro Seite
1.5.2. Farbkopie	Fr. 0.40 pro Seite
<b>1.6. Autospesen</b>	Fr. 0.70 pro km
<b>1.7. Verschiedenes</b>	
1.7.1. Bewilligungen, Ausweise, Zeugnisse, Prüfung von Gesuchen, Bescheinigungen aller Art, soweit im Tarif nicht speziell aufgeführt	Fr. 10.00 bis Fr. 100.00

## Anhang 2 - Gemeindeschreiberei

Beschreibung	Tarif
<b>2.1. Gewerbepolizei</b>	
2.1.1. Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein	Gemäss Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
2.1.2. Bewilligung für das Halten und Führen von Taxis pro Jahr	Fr. 30.00
2.1.3. Mitbericht Invaliden-Parkierungserleichterung	Keine Gebühr
2.1.4. Mitbericht Verkaufsbewilligung für pyrotechnische Gegenstände	Aufwandgebühr 2
2.1.5. Marktgebühr pro Laufmeter und Tag Gemeinnützigen Organisationen kann diese Gebühr erlassen werden	Fr. 8.00
<b>2.2. Spielapparate</b>	
2.2.1. Bewilligung	Aufwandgebühr 2
2.2.2. Jährliche Abgabe	Ansatz gemäss Bewilligung des Kantons (Staatsabgabe)
<b>2.3. Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken</b>	
2.3.1. Stellungnahme zu	
a) Gesuch um Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr 2
b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr 2
c) Gesuch um Handel mit Alkoholika (Betriebsbewilligung Handel mit alkoholischen Getränken)	Aufwandgebühr 2
d) Gesuch um Festwirtschaftsbewilligung bzw. gastgewerbliche Einzelbewilligung (Dorfvereine/Mieter von öffentlichen Anlagen sind von der Gebühr befreit)	Aufwandgebühr 2
e) Gesuch um Überzeitbewilligung	Aufwandgebühr 2
f) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr 2
2.3.2. Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr 2
<b>2.4. Letztwillige Verfügung</b>	
2.4.1. Entgegennahme und Aufbewahrung (einmalig)	Fr. 30.00
2.4.2. Publikation des Erbenrufes inkl. Vorbereitung	Aufwandgebühr 1, zuzüglich effektive Publikationskosten
2.4.3. Eröffnungszeugnis	Fr. 30.00
2.4.4. Eröffnung inkl. Nachforschungen etc.	Aufwandgebühr 1, zuzüglich Kosten für Kopien, Porto etc.
2.4.5. Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 30.00
2.4.6. Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 40.00
2.4.7. Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr 1, zuzüglich effektive Drittkosten
2.4.8. Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr 1
<b>2.5. Gesundheitspolizei</b>	
2.5.1. Lebensmittelkontrolle	Gemäss Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
2.5.2. ... <sup>1)</sup>	

<sup>1)</sup> Aufhebung GR vom 21.11.2016

<u>Beschreibung</u>	<u>Tarif</u>
<b>2.6. Einwohner- und Fremdenkontrolle</b>	
2.6.1. Aufenthalt und Niederlassung	
2.6.1.1. Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern: Niederlassungsausweise, Wohnsitzbescheinigungen, Aufenthaltsausweis	Gemäss Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
2.6.1.2. Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern EU/EFTA-Bürger: Anmeldegebühren analog übrige Ausländer	Gemäss Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
2.6.2. ... <sup>1)</sup>	
<b>2.7. Fundbüro</b>	
2.7.1. Herausgabe von Fundgegenständen	Keine Gebühr
2.7.2. Herausgabe von Fundvelos und –mofas	Fr. 10.00
<b>2.8. Bürgerrecht</b>	
2.8.1. Einbürgerung	Gemäss Verordnung über die Einbürgerungsgebühren der Gemeinde Kirchberg vom 25.09.2006
<b>2.9. Entsorgung</b>	
2.9.1. Abfallgebühren (Hauskehricht, Grüngut, Sperrgut, etc.)	Gemäss Abfallreglement der Gemeinde Kirchberg vom 14.12.1992
2.9.2. Containerreinigung (Rückgabe verschmutzter Container)	Aufwandgebühr 1
2.9.3. Nachforschungen, Kontrollen, Massnahmen bei widerrechtlichen Ablagerungen	Aufwandgebühr 2
2.9.4. Entsorgung Tierkadaver	Gemäss Tarif Regionale Tierkörpersammelstelle Burgdorf
<b>2.10. „Blaue Zone“ Dorfkern</b>	
2.10.1. Parkkarten	Gemäss Gemeindepolizeireglement vom 24.08.2015 und Parkierungsverordnung vom 26.10.2015 <sup>2)</sup>
2.10.2. Bussen	Gemäss Gemeindepolizeireglement vom 24.08.2015 und Parkierungsverordnung vom 26.10.2015 <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Aufhebung GR vom 21.11.2016

<sup>2)</sup> Änderung GR vom 21.11.2016

## Anhang 3 - Finanzverwaltung

Beschreibung	Tarif
<b>3.1. Hundetaxe</b>	
3.1.1. Hundetaxe	Gemäss Beschluss der Gemein- deversammlung
<b>3.2. Siegelungswesen</b>	
3.2.1. Siegelung, Entsigelung je Fall Siegelungsprotokoll je Fall	Aufwandgebühr 2 mind. Fr. 40.00, max. Fr. 200.00
<b>3.3. Steuerwesen</b>	
3.3.1. Steuerzahlen	
3.3.1.1. Steuertaxation pro Steuerjahr und steuerpflichtige Person inkl. Summe der amtlichen Werte	Fr. 10.00
3.3.1.2. Registernachschlag mit Auskunftserteilung am Schalter	Aufwandgebühr 1
3.3.1.3. Steuerauskünfte an Inkassostellen, Banken, etc.	Fr. 10.00
3.3.2. Amtliche Bewertung	
3.3.2.1. Auszug aus dem Register der amtlichen Werte	Fr. 10.00
3.3.2.2. Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr 2
3.3.2.3. Vorzeitige Eröffnung des amtlichen Wertes	Fr. 50.00

## Anhang 4 - Sozialdienst

<u>Beschreibung</u>	<u>Tarif</u>
<b>4.1. Kindes- und Erwachsenenschutz<sup>1)</sup></b>	
4.1.1. Gebühren, Entschädigungen und Auslagen	Verordnung über die Entschädigung und den Spesenersatz für die Führung einer Beistandschaft (ESBV) vom 19.09.2012 <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Umbenennung GR vom 21.11.2016

<sup>2)</sup> Änderung GR vom 21.11.2016

## Anhang 5 – Bauverwaltung

<u>Beschreibung</u>	<u>Tarif</u>
<b>5.1. Bau- und Reklamegesuche</b>	
5.1.1. Aufwandgebühren	
5.1.1.1. Bearbeitung und Beantwortung von Voranfragen aller Art (allfällige Kosten anderer Amtsstellen bzw. Mitbericht und Gutachten werden zusätzlich auferlegt)	Aufwandgebühr 2
5.1.1.2. Vorprüfung von Baugesuchen + Stellungnahme	Aufwandgebühr 2
5.1.1.3. Entgegennahme, Registrierung, Eintragung, formelle und materielle Prüfung kleine und ordentliche Baugesuche	Aufwandgebühr 2
5.1.1.4. Entgegennahme, Registrierung, Eintragung, formelle und materielle Prüfung (generelle Baugesuche)	Aufwandgebühr 2
5.1.1.5. Aufforderung zur Mängelbehebung	Aufwandgebühr 2
5.1.1.6. Nachkontrolle von beanstandeten Baugesuchen	Aufwandgebühr 2
5.1.1.7. Abfassen der Baupublikation	Aufwandgebühr 2
5.1.1.8. Einfordern von Mitberichten bzw. Amtsberichten und Gutachten aller Art (die Kosten der Amtsstellen und Gutachter werden zusätzlich auferlegt)	Aufwandgebühr 2
5.1.1.9. Antagstellung zu Ausnahmegesuchen aller Art	Aufwandgebühr 2
5.1.1.10. Kontrolle von Einsprachen	Aufwandgebühr 2
5.1.1.11. Bericht und Antrag an Regierungsstatthalter bzw. an die bewilligende Oberbehörde für ordentliche und generelle Baubewilligungen	Aufwandgebühr 2
5.1.1.12. Kleine Baubewilligung	Aufwandgebühr 2
5.1.1.13. Ordentliche Baubewilligung	Aufwandgebühr 2
5.1.1.14. Bau- bzw. Reklambewilligung	Aufwandgebühr 2
5.1.1.15. Ausnahmbewilligung der Gemeinde	Aufwandgebühr 2 (mind. Fr. 50.00 je Ausnahme)
5.1.1.16. Nachbewilligung für wesentlich abgeänderte oder erweiterte Ausführung bereits bewilligter kleiner Baugesuche	Aufwandgebühr 2
5.1.1.17. Nachbewilligung für wesentlich abgeänderte oder erweiterte Ausführung bereits bewilligter ordentlicher Baugesuche	Aufwandgebühr 2
5.1.1.18. Reklambewilligung oder Bericht und Antrag an Regierungsstatthalter	Aufwandgebühr 2
5.1.1.19. Allgemeine Aufwendungen, wie Behandlung von Projektänderungen, Anfragen über Verlängerung der Baubewilligung, Rückzug von Baugesuchen	Aufwandgebühr 2
5.1.1.20. Vorbereitung und Durchführung von Einspracheverhandlungen inkl. Protokoll	Aufwandgebühr 2
5.1.1.21. Nichteintretensentscheid, Bauabschlag, Abschreibungsverfügung, baupolizeiliche Verfügungen aller Art	Aufwandgebühr 2
5.1.1.22. Ausserordentliche Arbeiten, wie Verhandlungen mit kantonalen Behörden und dergleichen; a. o. Besichtigungen; a. o. Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (z. B. militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr 2
5.1.2. Pauschalgebühren	
5.1.2.1. Schriftliche Mitteilung an die betroffenen Nachbarn	Fr. 50.00 pro Schreiben
5.1.2.2. Materialpauschale kleines Baugesuch	Fr. 10.00
5.1.2.3. Materialpauschale ordentliches Baugesuch	Fr. 30.00

<u>Beschreibung</u>	<u>Tarif</u>
5.1.2.4. Prüfen und Weiterleiten von Nebengesuchen aller Art (inkl. Brandschutz, Gewässerschutz, Werkleitungsanschlüsse, Schutzraumbau bzw. -befreiung, Plangenehmigung beco, Gastgewerbe, Wasserbaupolizeigesuche, Bauten in Waldnähe, EnV-Nachweis, Naturgefahren, Bauen ausserhalb der Bauzone, Hindernisfreies Bauen, Deklaration der Entsorgungswege, Lufthygienisch relevante Baustellen, etc.)	Fr. 30.00 pro Gesuch
<b>5.1.3. Drittkosten</b>	
5.1.3.1. Nachführung Vermessungswerk	Gestützt auf das Dekret über die Nachführung der Vermessungswerke vom 23.11.1915 werden die Kosten des Nachführungsgeometers den Gebäudeeigentümern direkt in Rechnung gestellt
5.1.3.2. Publikation Anzeiger	Rechnungsstellung erfolgt direkt an die Bauherrschaft
5.1.3.3. Publikation Amtsblatt	Weiterverrechnung der Publikationskosten gemäss Rechnungsstellung
5.1.3.4. Schutzraumkontrolle und -abnahme	Aufwandgebühr 2
5.1.3.5. Feuerungskontrolle	Effektive Kosten des Feuerungskontrolleurs gemäss separatem Gebührentarif
<b>5.2. Baukontrollen</b>	
5.2.1. Allgemeine Baukontrollen	Aufwandgebühr 2
5.2.2. Profilkontrolle (Kontrolle der Bauprofile)	Aufwandgebühr 2
5.2.3. Terrainverlauf	Aufwandgebühr 2
5.2.4. Schnurgerüstkontrolle durch Geometer	Kosten werden der Bauherrschaft durch den Geometer direkt in Rechnung gestellt
5.2.5. Schnurgerüstkontrolle durch Gemeinde	Aufwandgebühr 2
5.2.6. Bauplatzinstallation	Aufwandgebühr 2
5.2.7. Rohbau	Aufwandgebühr 2
5.2.8. Kanalisationsanschluss, Grundstückentwässerung + Plannachführung	Aufwandgebühr 2 bzw. effektive Kosten des beauftragten Ingenieurbüros
5.2.9. Tankanlagen	Aufwandgebühr 2
5.2.10. Brandschutzkontrollen	Weiterverrechnung der Kosten des Feueraufsehers
5.2.11. Fertigbauabnahme	Aufwandgebühr 2
<b>5.3. Besondere Bewilligungen</b>	
5.3.1. Strassenaufbruchbewilligung	Aufwandgebühr 2 (mind. Fr. 50.00)
5.3.2. Schutzraumbaubewilligung oder -befreiung	Weiterverrechnung der kantonalen Gebühr
5.3.3. Gewässerschutzbewilligung Gemeinde	Gemäss Gebührentarif AWA
5.3.4. Gewässerschutzbewilligung Kanton	Weiterverrechnung der kantonalen Gebühr
5.3.5. Brandschutz-Fachbericht	Weiterverrechnung der Gebühr des Feueraufsehers
5.3.6. Kontrollbericht zum EnV-Nachweis	Weiterverrechnung der Kosten des prüfenden Spezialisten
5.3.7. Übrige Amts- bzw. Fachberichte, Ausnahmbewilligungen und Gutachten von kantonalen Amtsstellen oder sonstigen Fachinstanzen	Weiterverrechnung der effektiven Gebühren und Kosten

Beschreibung	Tarif
<b>5.4. Weitere Aufwendungen</b>	
5.4.1. Prüfen von Überbauungsordnungen	Aufwandgebühr 2
5.4.2. Bewilligung für Betriebswegweiser	Aufwandgebühr 2 (mind. Fr. 50.–)
5.4.3. Strassenaufbruchbewilligung	Aufwandgebühr 2 (mind. Fr. 50.–)
5.4.4. Bewilligung von temporären Strassensperren und Verkehrsbeschränkungen	Aufwandgebühr 2 (mind. Fr. 50.–)
5.4.5. Strassenbaupolizeiliche Stellungnahmen	Aufwandgebühr 2
5.4.6. Hausnummerierung von Hauptgebäuden inkl. Hausnummer	Fr. 50.00 pro Hauptgebäude
5.4.7. Weitere Nebengebäude auf dem gleichen Grundstück wie Hauptgebäude	Fr. 25.00 pro Nebengebäude
5.4.8. Beanspruchung von öffentlichem Terrain (Bauplatzinstallationen, etc.)	
5.4.8.1. Gesuch und Bewilligung	Aufwandgebühr 2 (mind. Fr. 50.–)
5.4.8.2. Miete pro Monat (angebrochene Monate gelten als ganze)	Fr. 1.00 pro m <sup>2</sup>
5.4.9. Einsichtnahme in Archivakten durch Berechtigte	Aufwandgebühr 1
5.4.10. Leihweise Abgabe von Akten an Berechtigte	Fr. 50.00 zuzüglich Fr. 100.00 Depot
5.4.11. Zonenplan, Baureglement sowie weitere Erlasse der Gemeinde	Keine Gebühr
5.4.12. Erlasse des Kantons	Effektive Kosten

## Anhang 6 - Werkhof

Beschreibung	Tarif
<b>6.1. Dienstleistungen des Personals</b>	
6.1.1. Werkhofchef	Fr. 90.00 <sup>1)</sup>
6.1.2. Mitarbeiter Werkhof	Fr. 70.00 <sup>1)</sup>
<b>6.2. Fahrzeuge und Geräte (mit Bedienung)</b>	
6.2.1. Traktor Steyr Profi 6135	Fr. 160.00 pro Std. <sup>1)</sup>
6.2.2. Traktor John Deere 5090	Fr. 140.00 pro Std. <sup>1)</sup>
6.2.3. Kompakttraktor John Deere 3720	Fr. 120.00 pro Std. <sup>1)</sup>
6.2.4. Transporter Ladog T 1550 <sup>1)</sup>	Fr. 160.00 pro Std. <sup>1)</sup>
6.2.5. Wischmaschine MFH / Aebi 2500	Fr. 150.00 pro Std. <sup>1)</sup>
6.2.6. Zuschlag pro Anbaugerät <sup>1)</sup>	Fr. 15.00 pro Std.
6.2.7. Pickup Mazda B2500 <sup>2)</sup>	Fr. 110.00 pro Std. <sup>2)</sup>
6.2.8. Transporter Citroën <sup>2)</sup>	Fr. 120.00 pro Std. <sup>2)</sup>
6.2.9. Kramer <sup>2)</sup>	Fr. 130.00 pro Std. <sup>2)</sup>
6.2.10. Vibrationswalze 1.2t	Fr. 130.00 pro Std.
<b>6.3. Geräte (ohne Bedienung und Transport)</b>	
6.3.1. Motorgeräte	Fr. 15.00 pro Std.
<b>6.4. Leihmaterial</b>	
6.4.1. Verkehrssignale und Absperrmaterial pro Einheit, ohne Transport	Fr. 3.00 pro Tag
6.4.2. Festische und Bänke pro Einheit, ohne Transport	Fr. 8.00 pro Tag
6.4.3. Ortsfahnen (für Anlässe von Vereinen und Organisationen)	Keine Gebühr
6.4.4. Geschwindigkeitsmessgerät inkl. Installation und Auswertung	Fr. 300.00 pro Woche

<sup>1)</sup> Änderung GR vom 21.11.2016

<sup>2)</sup> Ergänzung GR vom 21.11.2016

## Anhang 7 - Schule

Beschreibung	Tarif
<b>7.1 Zeugniskopie</b>	
7.1.1. Auszug aus dem Computer (während der Schulzeit)	Fr. 30.00
7.1.2. Auszug aus dem Archiv (nach Abschluss der Schulzeit)	Aufwandgebühr 1
<b>7.2. Tagesschule</b>	Gemäss Verordnung über die Tagesschule Kirchberg vom 26.04.2010
<b>7.3. Benützung Schulräumlichkeiten</b>	
7.3.1. Schulzimmer (pro Zimmer und Anlass)	Fr. 25.00
7.3.2. Saal (für Organisationen ausserhalb Kirchberg pro Anlass)	Fr. 200.00
7.3.3. Saal (für Organisationen von Kirchberg pro Anlass mit Eintritten)	Fr. 100.00
7.3.4. Saal (für Organisationen von Kirchberg pro Anlass ohne Eintritte)	Fr. 50.00
7.3.5. Saal oder Schulräumlichkeit für Jugendliche (Benützung als Probelokal)	Gebührenfrei
7.3.6. Saal oder Schulräumlichkeit für Vereine von Kirchberg pro Jahr (Benützung als Probelokal)	Fr. 240.00
7.3.7. Saal (pro Tag) <sup>1)</sup>	Fr. 25.00 <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Ergänzung GR vom 21.11.2016

## Anhang 8 - Öffentliche Anlagen

Beschreibung	Tarif
<b>8.1. Saalbau</b>	Gemäss Anhang I der Benützungsverordnung Saalbau vom 27.10.2014 <sup>1)</sup>
<b>8.2. Sporthalle und Aussenanlagen Grossmatt</b>	Gemäss Anhang I der Benützungsverordnung Sporthalle und Aussenanlagen Grossmatt vom 17.11.2008
<b>8.3. Schwimmbad (Badi Kirchberg)</b>	Gemäss Gemeinderatsbeschluss
<b>8.4. Sportanlagen</b>	
8.4.1. Sportplatz Beundenweg (Rasenfeld und Roter Platz)	Gemäss Betriebsverordnung Sportanlagen vom 03.12.2012 <sup>1)</sup>
8.4.2. Sportplatz Birkenring (Fussballhauptfeld)	
8.4.3. Sportplatz Birkenring (Kunstrasen)	
<b>8.5. Truppenunterkunft Saalbau</b>	
8.5.1. Militärische Belegungen	Gemäss Vereinbarung mit der Logistikbasis der Armee vom 01.11.2014. <sup>1)</sup>
8.5.2. Zivile Belegungen (pro Person/Nacht)	Fr. 12.00 / Fr. 8.00 für J&S Gemäss Ansätzen für Schnittersaal <sup>2)</sup>
8.5.3. Zivile Belegung Theoriesaal <sup>2)</sup>	
<b>8.6. Zivilschutzanlagen</b>	
8.6.1. Militärische Belegungen	Gemäss Verwaltungsreglement
8.6.2. Zivile Belegungen (pro Person/Nacht)	Fr. 12.00 / 8.00 für J&S
8.6.3. Vermietung einzelner Räume	Nach Vereinbarung

<sup>1)</sup> Änderung GR vom 21.11.2016

<sup>2)</sup> Neufassung GR vom 21.11.2016

## Anhang 9 – Feuerwehr

Beschreibung	Tarif
<b>9.1. Mannschaft/Personal</b> Aufwandgebühr	Fr. 60.00 p/Std. je AdF
<b>9.2. Fahrzeuge/Geräte</b>	
9.2.1. Tanklöschfahrzeug/Autodrehleiter	Fr. 300.00 je Einsatz
9.2.2. Pikettfahrzeug/Atemschutzfahrzeug	Fr. 170.00 je Einsatz
9.2.3. Zug- und Mannschaftsfahrzeug/Sanitätsfahrzeug Verkehrsdienstfahrzeug <sup>1)</sup>	Fr. 120.00 je Einsatz
9.2.4. Einsatzleiterfahrzeug	Fr. 80.00 je Einsatz
9.2.5. Motorspritze	Fr. 80.00 <sup>2)</sup> je Einsatz
9.2.6. Wärmebildkamera	Fr. 50.00 <sup>2)</sup> je Einsatz
<b>9.3. Brandmeldeanlage</b>	
9.3.1. Bearbeitungsgebühr für Anlageaufschaltung	Nach Aufwand, max. Fr. 1'000.00 <sup>2)</sup>
9.3.2. Ab 2. Fehlalarm (pro Kalenderjahr) <sup>2)</sup>	Nach Aufwand Fr. 200.00 bis Fr. 1'000.00 <sup>2)</sup>
9.3.3. ... <sup>3)</sup>	
<b>9.4. Unfall- und Strassenrettung</b>	
9.4.1. Bergung von Fahrzeugen und Sachgütern	Aufwandgebühr AdF Fahrzeugaufwand
<b>9.5. Technische Hilfeleistungen</b>	
9.5.1. Lifanlagen, etc.	Aufwandgebühr AdF Fahrzeugaufwand
<b>9.6. Dienstleistungen zu Gunsten Dritter</b>	
9.6.1. Verkehrsdienst bei Anlässen Erstellen und Betreuen von Verkehrsumleitungen <sup>1)</sup>	Aufwandgebühr AdF Fahrzeugaufwand
9.6.2. Wachtdienst bei Veranstaltungen	Aufwandgebühr AdF Fahrzeugaufwand
<b>9.7. Weitere Dienstleistungen</b>	
9.7.1. Abräumdienst	Fr. 90.00 p/Std. je AdF Fahrzeugaufwand
9.7.2. Einsatz bei Wasserschäden (ohne Elementar)	Aufwandgebühr AdF Fahrzeugaufwand
9.7.3. Benützung Theorieraum Feuerwehrmagazin Reinhardweg <sup>2)</sup>	Fr. 30.00 p/Tag bzw. Belegung
9.7.4. Benützung Aufenthaltsraum Feuerwehrmagazin Schulweg <sup>1)</sup> Benützung Kommandoraum Feuerwehrmagazin Schulweg <sup>1)</sup>	Fr. 100.00 p/Tag bzw. Belegung <sup>1)</sup> Fr. 50.00 p/Tag bzw. Belegung <sup>1)</sup>
9.7.5. Schlüsselbuchsen	Kosten und Aufwand zulasten Liegenschaftsbesitzer/in
9.7.6. Pressluft je Füllung	Fr. 8.00
<b>9.8. Klein- und Verbrauchsmaterial</b>	Effektive Kosten
<b>9.9. Nachbarliche Hilfeleistung</b>	Gemäss Tarif der Feuerwehrweisungen der Gebäudeversicherung Bern
<b>9.10.</b> Vorbehalten werden weitere Verrechnungen gemäss Gebührentarif KAF (Kantonale Aufgaben Feuerwehr) <sup>1)</sup>	

<sup>1)</sup> Ergänzung GR vom 21.11.2016

<sup>2)</sup> Änderung GR vom 21.11.2016

<sup>3)</sup> Aufhebung GR vom 21.11.2016





